

Freitag,
Dezember,

über Speise-
geschäftsblatt
die Preise
Geschäfts-
ergänzungen
Stellen für
und der
Staats-
19. Sep-
ng des 1.
Mollerei-
verkauf frei
1. für
Befreier
Befreiung
60 Mark,

nicht Mol-
gleichfalls
Befreiung
2,20 Mark.
den durch
Mittelsenden
Berord-
en. die Kosten

1917.
Bate.
Stelle auf
die Preise
und der
vom 19.

1917.
Stellen:

ber 1917.

at.

17.
2836
trat.

Shaus

alle edel-
and, daß
nicht ver-
schen 207
zu Holz-
mandats-
gt: Was
meinen
Gaben
an Haus-
Erlopp-
eichneten.

erbide.

atterie
ember

no 600
and 11

oten.)
o aber

411.
3 13102
88624
132650
172317
203891

12015
93281
88444
98269
129136
141407
168951
185851
197716
224459

14415
25446
42913
64682
82183
104292
117218
135068
158955
182339
172991
185129
198225
207037
25020

über

no M

54028
18140

7183
93521
45011
131103
147218
24955
11003
6001
98009
98089
1130
1331

über

no M

54028
18140

7183
93521
45011
131103
147218
24955
11003
6001
98009
98089
1130
1331

über

no M

54028
18140

7183
93521
45011
131103
147218
24955
11003
6001
98009
98089
1130
1331

über

no M

54028
18140

Kamener Zeitung

Volksfreund für Frauen und Ungegend verbunden mit der
Märkischen Zeitung

Anteiliges Anzeigenblatt für die Stadt Kamen.

Freiwillige Unfall-Versicherung nach Maßgabe der veröffentlichten und in der
Geschäftsstelle einzusehenden Bedingungen.

Erscheint täglich mit der Unterhaltungsbeilage
„Kais Heim“ Monatlicher Bezugspreis 90 Pf.
durch die Post bezogen vierteljährlich 2.25 Mk.
Verlag der Kamener Zeitung, G. m. b. H.,
in Kamen, Geschäftsstelle Kamen, Weststr. 10.
Fernsprecher Nr. 1. Für die richtige Ausführung
telefonisch aufgegebenen Anzeigen wird jede
Verantwortung abgelehnt. Für die Redaktion
verantwortlich: H. Schubeis.

Nr. 288 (1. Blatt)

Donnerabend, den 8. Dezember 1917

45. Jahrgang

Wiederum 15000 Tonnen versenkt.

15000 Tonnen versenkt.
(W) Amtlich wird gemeldet: Im
englischen Kanal und in der Nordsee
wurden durch unsere Unterseeboote
wiederum 15000 Br.-T. ver-
senkt. Unter den versenkten Schiffen
befanden sich der englische Dampfer
„Almond Branch“ (3261 Tonnen) so-
wie 3 bewaffnete englische Dampfer,
von denen 2 voll beladen waren.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

So sind wir „Barbaren“.

(W) Eins unserer im Mittelmeer operieren-
den U-Boote traf kürzlich auf einen voll-
beladenen Kohlendampfer, der auf der Fahrt
nach Italien begriffen war. Kaum war die-
ser Dampfer versenkt und die Rettungsboote ent-
lassen, als eine neue Raubvolle aufstieg, auf
welche „U.“ sogleich zum Angriff zu-
fuhren. Da hörte man plötzlich lautes, an-
haltendes Schreien von der Untergangsstelle her,
was dem Kommandanten veranlaßte, den be-
absichtigten Angriff aufzuheben und nach der
Richtung des Rufes zurückzufahren. Nach
längerem Suchen erblickte man zwischen den zahl-
losen Schiffstrümmern 2 Menschen, die sich an
Holzfässer angeklammert hatten. Die völlig er-
schöpften Leute wurden an Bord genommen,
wo sie sich bald wieder erholten. Aus ihren
Ausfagen ging hervor, daß der Kapitän mit
dem kaum halb besetzten Boot, unbekümmert um
dessen Schicksal, ungeachtet ihres Schreiens, da-
von gefahren war. Vier Tage später wurden
die Leute, die auf dem versenkten Dampfer als
Fischer bedienstet gewesen waren, an das Boot
eines versenkten italienischen Seglers abgegeben.
An der tunesischen Küste traf dieses U-Boot
dann auf ein halbes Dutzend kleinerer Segler,
die mit Lebensmitteln, Gras, Heu und Hopfen
beladen waren und zum Teil über kein Wei-
boot verfügten. Menschensfreundliche Maßnahmen
bestimmten den Kommandanten deshalb, eins
der Fahrzeuge mit den Besatzungen der übrigen
5 Schiffe zu entlassen, nachdem der wertvollste
Teil der Ladung dieses Fahrzeuges über Bord
geworfen worden war.

Gleichermäßen verfuhr fast genau zur selben
Zeit ein anderes unserer Mittelmeerboote, das
einen nach der Insel Sileia bestimmten ita-
lienischen Segler, wegen Fehlens eines Rettungs-
bootes, ebenfalls nach Ueberbahrung seiner
Bannwaren entließ. Militärische Maßnahmen
hätten in beiden Fällen die Versenkung der
Schiffe gefordert. Die Sorge um das Leben
der feindlichen Schiffbesatzungen wurde jedoch
davor gestellt.

Englischer Bericht über den Luftangriff.

(W) Der amtliche englische Bericht über
den letzten Luftangriff. Heute früh morgens
sah ein Luftangriff statt, der von etwa 25
feindlichen Flugzeugen ausgeführt wurde.
Die verschiedenen Flugzeuge bewegten sich in
2 Gruppen die Themse aufwärts, und einige
drangen in das Innere von Kent. Die
beiden Gruppen scheinen Vorangriffe ausge-
führt zu haben mit der Absicht, das Geschüt-
zwerk auf sich zu ziehen und die Verteidigungs-
werke zu erschöpfen. Ihnen folgten 2 Gruppen
feindlicher Maschinen über die Küste von Essex
und drei Gruppen über die Küste von Kent
und fuhren in konvergierenden Linien auf Lon-
don zu. Über nur 5 bis 6 Maschinen
drangen nach London durch. 2 angreifende
Flugzeuge fielen unseren Verteidigungswerken
zum Opfer. In beiden Fällen wurde die
ganze, aus 3 Mann bestehende Besatzung lebend
gefangen. In London entstanden eine Anzahl
Brände; man glaubt, daß sich wenig Unfalls-
fälle von Personen ereigneten, aber die voll-
ständigen Polizeiberichte sind noch nicht ein-
getroffen.

(W) Der letzte Londoner Polizeibericht gibt
bekannt: Im Bereich der Hauptstadt wurden
bei dem Luftangriff heute Morgen 3 Per-
sonen getötet und 12 verwundet. Außerhalb
Londons wurden 4 Personen getötet und 11
verwundet. Der Sachschaden ist gering.

(W) Im Unterhause verlas Vornar Law
unter lauten Beifall den amtlichen Bericht,
welcher das Mitzingen des ausgeführten Luft-
angriffes und die Erbeutung zweier

feindlicher Flugzeuge mitteilte. Er
gab weiter die Verluste bekannt. Nach den
letzten Berichten wurden in London 3 Per-
sonen getötet und 10 verletzt, außerhalb Lon-
dons 4 getötet und 11 verletzt.

Der Bericht des Grossen Hauptquartiers.

W Grosses Hauptquartier, 7. Dez. (Mit-
teilung der obersten Heeresleitung.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Kronprinz Ruprecht: Das im
Obern Rheingebiet fortwährend heftige Feuer dehnte
sich nach Süden bis zur Ais aus. Auf dem
Südflügel der Scarpe war der Artilleriekampf
am Abend gesteigert. Zwischen Graincourt
und Marcoing führten kleinere Unternehmungen
zur Verbesserung unserer Stellungen. Das
Gefecht bei Justies wurde erklärt. Marcoing
vom Feinde gesäubert. Nordlich von La
Bacquerie behaupteten wir unsere Stellungen
in erbitterten Kämpfen gegen englische Hand-
granatentruppen. Vorübergehend eingebrun-
genen Feind wurde im Gegenstoß zurückgeworfen.
Deutscher Kronprinz: Auf beiden
Maas-Ufern war die Feuerwirkung am Nach-
mittag lebhaft.

Herzog Albrecht: Rheinische Land-
wehr brachte von einem kühnen Vorstoß in
die französischen Gräben im Walde von Apre-
mont 20 Gefangene ein.
Leutnant Müller errang seinen 36.
Luftstieg.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Besonderes.
Mazedonische Front: Geringe Ge-
fechtstätigkeit.

Italienische Front.

In Ausnutzung ihrer Erfolge haben die
Truppen des Feldmarschalls Konrad den Monte
Sismondo erobert. Die Zahl der in den
Sieben Gemeinden gemachten Gefangenen
hat sich auf 15 000 erhöht.

Der Erste Generalquartiermeister Innsbruck.

(Amtlich.) Die Vertreter der verbundenen
Mächte und die zurückschickenden Mitglieder
der russischen Delegation hielten gestern vor-
mittag wie nachmittags Kommissionssitzungen
ab, in denen die Modalitäten der Sitzungs-
protokolle und die Vorarbeiten für die kom-
menden Vollkungen beschlossen wurden.

Der Abendbericht.

Im Westen waren heftige Kämpfe beider-
seits von Graincourt für uns erfolgreich.
— Von den andern Fronten nichts Neues.

Der österreichische Bericht.

(Amtliche Meldung vom 7. Dezember.)
Westlicher Kriegsschauplatz: Waffen-
ruhe.

Italienischer Kriegsschauplatz:
Die Truppen des Feldmarschalls Konrad haben
im Angriff weitere Erfolge errungen. Deut-
sche Schützenregimente brachen in mehr-
ständigem erbittertem Nahkampf den feind-
lichen Widerstand auf dem Monte Sismondo.
Mit dem Fall dieses durch Wachen sehr ver-
teidigten Bollwerkes verlor der Italiener über
1000 Gefangene und große Mengen Kampf-
mittel aller Art. Die Gesamtzahl der seit dem
4. Dezember feindlich gefangen eingebrachten Ge-
fangenen steigt auf 15 000. Auch die Gefähr-
dungen erhöhte sich.

Die Ausschaltung des Papstes beim Friedensschluß.

(bb) Einen Parier Blatt zufolge würde der
Papst zu Vorkämpfen in Form einer Anrede
gegen den Artikel des Londoner Geheimvertrages
formlich Veranlassung einlegen, der die
Beteiligung des Heiligen Stuhles an den Frie-
densverhandlungen ausschließt.

(bb) U. Naichbau schreibt im „Tag“: Papst
Benedikt erachtete die heisse Demütigung, daß Eng-
land, Frankreich und Rußland, während sie um
seine Unterstützung zur Beeinflussung der katho-
lischen Welt warben, sich Italien gegenüber ver-
pflichteten, daß der Papst als Friedensstifter nicht
in Betracht komme. In russischen Papieren ver-
danken wir, wenn ich die Neutralen das Blend-
werk erkennen, wenn ein schweizerisches Blatt diese
Veröffentlichung eine moralische Katastrophe für
den Sechsbund nennt und wenn ein dänisches
Blatt seinen Hohn, erhebt über die Pfaffen Wifions
von der Befreiung der Menschheit und ihrer Demo-
kratisierung.

Zum deutschen Gegenstoß vor Cambrai

Schreibt Stegemann im „Bund“:
Die Bedenken, mit denen wir die Offenbar-
ung der Engländer in die deutschen Linien vor
Cambrai begleitet haben, sind durch die
Ereignisse rasch beseitigt worden. General
Byng hat schon am 30. November einem
deutschen Gegenstoß handhaften müssen,
der ihn noch in ungeklärter Angelegenheit
land, da der britische General sich nicht hatte
entschieden können, die vom 20. bis 23. No-
vember ermittelten einzelnen Vorteile auf
ihren Zusammenstoß zu unterziehen und aus-
zugleichen, sondern es vorzog, jeden Einzel-
gewinn zu behaupten, statt der Gesamtlage
Rechnung zu tragen und zu weit vorgepallte
Teile zurückzunehmen. Am 27. November
schrieben wir zur Kennzeichnung der Lage: „In
hin- und herwogenden Kämpfen sucht General
Byng das tatsächliche Ergebnis des geplanten
strategischen Ueberfalls sicherzustellen, hat indes
bereits auf die Ausrichtung der vorgeschobenen
Front verzichtet müssen. Die Engländer stehen
mit vorgeprestem Zentrum bei Masnières und
Rohelles auf dem rechten Ufer des Schelde-
kanals, sind aber nicht in der Lage, diesen
Brückenkopf zu erweitern, da ihr rechter Flügel
hängen geblieben ist. Es bleibt daher ab-
zuwarten, ob das über Masnières gegen Ru-
milly vorgepallte rechte Zentrum stehen bleibt
oder wieder über die Schelde zurückgenommen
wird.“ General Byng hat den gemagerten Zug
gewählt, die Truppen flücht des Scheldekanals
ziehen lassen und den Gegenangriff erwartet,
der ihn am 30. November umfassen traf und
über die Schelde zurückwarf.

Der deutsche Gegenstoß, nicht als Durch-
bruchversuch, sondern als Vergeltungs-
unternehmen gedacht, war konzentrisch an-
geordnet und hatte die Umfassung der zwischen
Maesures und Bouchuile zusammengekauften
englischen Kräfte im Auge. Er ist auf dem
linken Flügel durchgedrungen und hat die
Engländer auf Epheh-Willers-Guislain-Gonne-
lien-La Bacquerie-Masnières zurückgeworfen.
Auf dem rechten Flügel zwang er Byng, das
Bourlongehölz fahren zu lassen, kam aber in
der Linie Ancre-Maesures bald zum Stehen.
Hier war der Widerstand der Engländer ge-
fester als auf dem rechten Flügel, wo sie
nicht nur die Uebergänge der Schelde,
sondern auch die weithin gelagerien Höhen, die
bis 188 Meter anstiegen, verloren, vorüber-
gehend sogar über Gonnellen und La Bacque-
rie auf Bouzencourt zurückgeschlagen
wurden und im Nachstoß das wichtige Epheh
verloren.

Die Kämpfe dauern an. Die Briten sind am
2. Dezember ihrerseits wieder zu Gegenangriffen
geschritten und suchten bei La Bacquerie und zwi-
schen Inchy und Bourlon Boden zurückzugewinnen.
Im großen ganzen bleiben die Kämpfe jetzt ört-
lich gebunden. Da die Deutschen dem Feinde
3000 Gefangene (die Betrachter ist vom 4. De-
zember, d. Ned.) abgenommen haben und die
Brückenköpfe zurückgewonnen, ist die Lage vor Cam-
brai zu ihren Gunsten soweit hergestellt, als
klassische Verteidigung erfordert. Die Ueberwer-
tung, die die englische Kritik dem Erfolg ihrer
Armee vor Cambrai hat angedeihen lassen, ist
raffer auf das richtige Maß zurückgeschritten
worden, als man im britischen Hauptquartier
angenommen haben mag. Zweifellos ist der Gegen-
stoß der 2. deutschen Armee mit Hilfe rasch her-
angeführter Reserven ausgeführt worden, die aus
der Richtung Gent und aus der Richtung Laon
bei Cambrai vereinigt wurden und zum tönzen-
tischen Angriff auf die britische Stellung an-
gesetzt worden sind.

Der deutsche Schlag in der Schlacht bei Cambrai

ist, so schreibt der Kommentator zum
Heeresbericht, seit der Uebermacht 1915
der bedeutendste Erfolg deutscher Waffen ge-
gan.

englische Ueberlegenheit an Zahl und Material.
Auch am 6. Dezember errangen wir dort
weitere Erfolge. Die Stadt Marcoing wurde
vom Feinde gesäubert und ein heftiger Gegen-
angriff nördlich von La Bacquerie unter schwe-
ren Verlusten für den Feind abgeschlagen. In
den letzten Tagen wurden den Engländern
Graincourt, Bourlon, Ancre, Contain,
Rohelles, Masnières, Marcoing entzogen, nach-
dem sie schon am 22. November aus Contain
geworfen waren. Die flammenden Brände dieser
Dörfer und Städte sind ein Zeichen für die
Art englischer Kriegsführung, die ohne zwingen-
den Grund das Land ihres französischen Bundes-
genossen verwaist, wie einst in Rumänien und
Belgien. Wiederholt bestärkten neu einge-
lassene Meldungen die schweren blutigen Verluste
der Briten, die hier unter Einfluß stärkerer
Kräfte einen entscheidenden Erfolg suchten und
nach kurzem Anfangserfolg den schweren Nieder-
schlag des Krieges erlitten. Die Hoffnung der
Engländer, den Eindruck der dauernden Nieder-
lagen in Flandern im eigenen Volk, bei den
Verbündeten und Neutralen durch den Vorstoß
auf Cambrai zu verwischen, ist völlig feh-
geschlagen und hat mit einer schweren Ent-
täuschung der Engländer geendet.

Der französische Bericht.

(W) Amtlicher Bericht vom 6. Dezember
nachmittags: Unsere Patrouillen brachten
Gefangene zurück, besonders südlich von St.
Quentin, nördlich von Alilles und im Elsas.
Auf dem rechten Ufer der Maas eroberten
unsere Batterien kurzam der feindlichen Ar-
tillerie, die an der Front Bouzencourt-Beyonau
sehr tätig war. Ein Handfeuer auf unsere
Posten nördlich von Beyonau schütterte. Ein
anderer Versuch des Feindes in der Gegend von
Vargigny im Ober-Elsas glückte ebensovienig.
Ueberall sonst war die Nacht ruhig. — Aben-
bericht: Während des Tages hielt die Ar-
tilleriestärke auf dem rechten Maasufer in
der Gegend von Beaumont sehr lebhaft an,
ebenso im Ober-Elsas. Ein feindlicher Hand-
feuer bei Nachelotte blieb erfolglos. Von
der übrigen Front ist nichts zu melden. Am
3. Dezember zeigten sich die Flugzeuge leb-
haft, 3 deutsche Flugzeuge wurden zum Abwurf
gebracht, 8 andere Flugzeuge wurden im Kampf
mit unseren Fliegern schwer beschädigt. Unsere
Posten-Flugzeuge führten verheerende Unter-
nehmungen aus. 2000 Kilogramm Geschosse
wurden abgeworfen, besonders auf die Wälder
und Speicher von Nistervelde und Gortem-
mard und auf Unterflüsse und Lager in der
Gegend von Laon, auf Speicher bei Auffasch usw.
Deutsche Flugzeuge waren in der Nacht vom
6. Dezember Bomben ab in der Gegend von
Dankirch: mehrere Opfer werden gemeldet.
Ebenso wurde Gelais in der Nacht mit Bomben
belegt; keine Opfer.

Der englische Bericht.

(W) Englischer Bericht vom 6. Dezember.
In der Nacht vom 4. zum 5. Dezember wur-
den unsere Truppen, die den durch unsere Stel-
lungen in der Nähe von Rohelles an der Schelde
und von Bourlon gebildeten Vorprung be-
seht hielten, eine kurze Strecke, in eine Stellung
südwestlich von diesem Ort, zurückgezogen.
Der Rückzug wurde erfolgreich ohne Störung
von seiten des Feindes durchgeführt, der bis
spät am gestrigen Tage die Bewegung an-
scheinend nicht bemerkte. Vor dem Rückzuge
wurden die Feldwerke in dem aufgegebenen
Gebiete systematisch zerstört. Weitere feindliche
Angriffe gestern abend nahe La Bacquerie
wurden abgeschlagen. Derartige Angriffe bei
dieser Ortshöhe dauerten während der Nacht
an. Südwestlich des Dorfes wurde unsere
Linie etwas vorgezogen.

Graf Czernin für österreichische Waffenhilfe im Westen.

(bb) Der Mittelpunkt der Debatte in der
Sitzung der ungarischen Delegationen war ein
Appell des Grafen Tisza für die Bündnistreue
und die Antwort des Grafen Czernin. Graf
Tisza erklärte: Ich würde es herzlich be-
grüßen, daß, wenn die Diktator frei wird,
unsere Truppen Gelegenheit geboten würde,
den Deutschen für die geleistete Hilfe den Dank
abzuspielen und an der Westfront zu erscheinen,
denn Straßburg sei ebenso wichtig wie Triest.
Graf Czernin antwortete mit folgenden Wor-
ten: Eine der schönsten Früchte des Bünd-
nisses mit Deutschland wird es sein, nachdem
unsere Diktator frei geworden ist, Deutschland
zu Hilfe zu eilen. Wenn mich jemand fragt,
ob wir für Elsas-Vorbringen kämpfen werden,
antworte ich mit einem entscheidenden Ja. —
Diese Erklärung des Grafen Czernin erregte
nicht nur in der ungarischen, sondern auch in
der österreichischen Delegation freudige Zu-
stimmung.

schade
 Kriege-
 Wir
 Reichs-
 erfüllt
 bespart
 richtig
 teile hat
 Vater-
 lich ge-
 gen aus-
 Strobel
 eingest-
 als Ver-
 Demo-
 en Un-
 uniere
 en Ein-
 en. Das
 geben.
 is). Die
 eufischer
 an di-nen
 des
 vreau-
 nen ver-
 Die
 ch t von
 Witer-
 and als
 Frank-
 die Ab-
 reimen
 is alles
 and der
 worden.
 vorzu-
 recht gibt
 wahren
 te. tritt
 Sie will
 Plaffen-
 unnter
 Winder-
 schreiten
 Diegen
 Sch itt
 and dann
 wäre ein
 reije be-
 ne. nechtet
 a).
 Reichs-
 orcional-
 Schluß
 en nicht
 sie ein
 gleiche
 en haben
 Parla-
 eine Ab-
 und pa-
 die poli-
 an Erfah-
 an pa-
 Bürger-
 Wir for-
 die Ge-
 einen
 der Ge-
 Wir wol-
 egschule
 anderselne
 von ein-
 Die
 mit dem
 Stunde
 und Ber-
 en Sie,
 neheit zu
 lage an
 Heilpung
 vorlagen
 eit bis
 ir tre-
 es. glei-
 chst ein.
 Verhand-
 Augen-
 en im
 die mit
 Auch
 en und
 Regie-
 t befehrt
 die Wahl-
 e Wahl-
 rung des
 Wenn
 n haben,
 nährung,
 schäfts-
 zu ver-
 wir
 recht zur
 Es kann
 enen des
 wirt-
 mit an-
 riätig!
 ger bis
 Daß die
 in, im
 unfere
 die uns
 zu ver-
 bringen.
 am glei-
 einander,
 fiebern;
 Wilson.
 om Frie-
 Schwäche
 ch dauer-
 reffe der
 land be-
 liberalen

Dortmund, 7. Dez. (Verschiedenes.) Nachdem die Diebe bei uns zur Nachtzeit un-

mit Anweisung zum Diebstahl, zu einem 3
6 Monaten Bucht haus, dessen Ehefrau zu ei

und für sie verblutet. Wahrlich Frankreich
die Bewohner des Departements südwestlich

von 12 Dez.: Veränderlich, normal temperat.



Statt jeder besonderen Anzeige.

Gestern abend 7 Uhr starb plötzlich und unerwartet unsere liebe, gute Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter

Ww. Ernestine Mittmann

geb. Feist

im Alter von 58 Jahren.

2877

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Kaiserau, Methler, Weddinghofen und Mörs,
den 7. Dezember 1917.

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 9. Dezember, nachmittags 1/4 Uhr, vom Sterbehause, Huseneistr. 1, aus statt.



Heute nacht um 3 3/4 Uhr verschied nach langem, schwerem Leiden mein guter, innigstgeliebter Gatte, unser treusorgender Vater, Schwiegervater, Grossvater, Schwager und Onkel, der

Reichsinvalide

Hermann Barthel

in Alter von 67 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten

Frau Maria Barthel
nebst Schwester und Kindern.

Kamen, 7. Dezember 1917.

Die Beerdigung findet Montag, den 10. Dezember, nachmittags 4 1/2 Uhr, vom Krankenhaus aus statt.

Bekanntmachung

Betr. Versorgung mit Brennstoffen.

Auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 16. August 1917 und auf unsere Anordnung vom 6. September 1917 wird erneut besonders hingewiesen.

Hiernach dürfen Brennstoffe von Händlern, Erzeugungsstätten nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die im Besitz eines Brennstoffbezugscheines sind. Verbraucher und Händler, für die Brennstoffe waggonsweise in den Bezirk bezogen werden, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Bescheid des Gemeindevorstandes zwecks Abstimmung vorzulegen.

Kamen, den 7. Dezember 1917.

Der Magistrat: Moeninghoff.

Grosse Auswahl

Kleider
Blusen
Kostüm-Röcke
Herren-Anzüge
Herren-Überzieher

Jacken-Kleider
Damen-Mäntel
Damenhüte, Kinder-Hüte
Kinder-Kleider und Mäntel
Knaben-Anzüge u. Paletots

Seidenstoffe
Wollstoffe
Handarbeiten
Gardinen, Teppiche
Handschuhe, Strümpfe

Schaufenster-Ausstellung in Pelzen und Pelz-Mänteln.

An den Sonntagen vor Weihnachten geöffnet von 1/2 9-1/2 10 und von 1/2 12-7 Uhr abends.

Evangel. Arbeiter-Verein, Kamen
c. 2.

Sonntag, den 9. Dezbr.
nachmittags 3 Uhr,

Monats-
Versammlung.

Tagesordnung:

1. Zahlung der Beiträge,
2. Weihnachtsfeier betr.
3. Verschiedenes

Der Vorstand.

Turnverein

zu Kamen.

Mittwoch, den 12.
Dezember, abends 9
Uhr, bei Frau J. Jordan,

General-
Versammlung.

Tagesordnung:

1. Kassensabstufung für das 3. Vierteljahr.
2. Ergänzungswahlen z. Turnrat.
3. Bestätigung der Wahlen der Turnerfeuerwehr.
4. Verschiedenes.

Der Turnrat.

Freiwillige
Turner-Feuerwehr
Kamen.

General-
Versammlung

Mittwoch, den 12. Dez.,
abends 8 1/2 Uhr, bei Witwe
Jordan.

Tagesordnung:

1. Vorstands- und Führerwahl;
2. Rechnungsplan für 1918.

Der Vorstand.

Wertverein „Grillo“
I u. II Kamen.

Sonntag, den 9.
Dez. cr., nachm. 3
Uhr,

Monats-
Versammlung

im Vereinslokal bei
Herrn Fr. Hausmann.
Die Tagesordnung
wird im Vereinslokal
bekannt gemacht.

Um zahlreiches
Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Lichtbilder-Vortrag!

Sonntag, den 9. Dezember, nachmittags
4 Uhr, findet im Saale des Herrn Mast
(Schulze-Wiehenbrauk) ein Vortrag mit
Lichtbildern des Herrn Oberleutnants
Möllenhoff, Münster, statt über:

Der Großkampf im Westen.

Außerdem Schülerchöre, Deklamationen
und gemeinschaftliche Lieder.

Eintritt frei! Eintritt frei!

Zu dieser vaterländischen Veranstaltung
laden wir alle Bürger von Overberge,
Lerche, Rottum und Derne freundlichst ein.

Der Aufklärungs-Ausschuss.

J. A.: Brinkmann, Gemeindevorsteher.

Wegen Krankheit des Besitzers,
und Mangel an geschulter
Vertretung bleibt das Kino am
Sonntag, den 9.,

geschlossen.

Die Direktion.

**Damen-Blusen, Röcke, Mäntel,
Kleider, Mädchen-Jacken**
verkauft wir zu billigsten Preisen.
Gebr. Keil,
Kamen, Bahnhofstraße 7.

Antennen-Brillen und Binnensehe
für jedes Auge passend, nach
ärztlicher Vorschrift, zu haben bei
Optiker
Joseph Jakob, Kamen,
Kamerstraße 4.
Sämtliche Reparaturen werden prompt
ausgeführt.
Auch für den Bezirk Kamen ist mir der Verkauf
für die Ortskrankenkasse Kamen übertragen.

Briefpapier

mit Umschlägen in Mappen- u. Kartenzuführung
in der Buchhandlung der Kamenener Zeitung.

**Wir suchen
verkaufsfähige Häuser**
an beliebigen Plätzen, mit
und ohne Geschäft, behufs
Unterbreitung an vor-
genannte Häuser. Bei durch-
aus solider, nur Angebots
von Selbstbesitzern er-
wünscht an den Vorstand der
Vermiet- u. Verkaufs-
zentrale 2867
Königstr. 10, Kamen.

**Als passendes
Weihnachts-
geschenk**

empfehlen wir

Körners Werke
Grillparzers
Schillers
Haupts
Shakespeares
Hebbels
Goethes

Buchhandlung
der
Kamenener Zeitung.

Weihnachten in Bethel!

Von dem größten Wunder der ewigen Liebe redet
das Weihnachtsfest. Mitten unter Leid und Kampf
des großen Krieges will es Mitten und Herzen auf
den hinführenden, der arm geworden ist, um uns reich
zu machen. Innerlich durch die ewige Liebe reich
gewordene Leute können dienen und geben, auch
wenn sie nicht viel besitzen. Darum darf Bethel es
wagern, auch vor dem vierten Weihnachtstag bei
seinen Freunden anzuklopfen mit der herzlichsten
Bitte: Bereitet den fast 3500 Kindern, Kranken und
Geisteskranken in unseren Häusern eine Freude und
denkt auch an unsere verwundeten Krieger. Fast
15000 von ihnen haben wir schon in Bethel gepflegt.
Und es werden voraussichtlich etwa 15000 in Wei-
chnachten bei uns sein. Sie alle hoffen auf eine kleine
Gabe. Besonders willkommen sind natürlich jetzt
Lebensmittel aller Art, daneben Zigarren und
Tabak, Bücher und Bilder für die Großen,
Spielzeug für die Kleinen und Geld, um das zu
tauschen, was Große und Kleine erheut. Je eher es
geschickt wird, um so besser können wir alles so
verteilen, daß jeder etwas erhält.

Mit herzlichem, dankbarem Weihnachtsgruß
an alle Freunde von Bethel

H. v. Bodeckshaus, Pastor.

Bethel bei Siefeld, im November 1917.

Basse & Uerpmann
Iserlohn.
Bekannte Fahrvermittlung.

Dr.
Zweite

über die Be-
den Verkehr

(Neid-
Auf G-
über Speise-
gelehrte Seil-

I. Be-
§ 1. Die
folgt durch die
wird den au-
Speisefette von
teilungsstellen
richtet sich na-
fette.

§ 2. Mi-
sind Ausmisch-
tetem Zustand
durch Berlegu-
dieser Milch g-
milch, Butter-
fein, Milchgu-
zeugnisse, die
Ausmisch-herg-
Dauerjahre je-
und ähnliche
aber andere
Sahne ist
Dauermilch-
herstellerte, f-
Dauerjahre ist
rillierete und

II. 2.
§ 3. Se-
nebst ihren G-
schaftsangehöri-
Gewährung vo-
Lohnung bildet
Selbstwerke
(Wf. 3) zu 6
für die Butter-
getroffenen be-
ordnung über
und der dazu
Grundzüge ni-
Die Komm-
mengen der S-
eigenen mens-
Nährungsge-
trafbehörden
fage aufstellen
Soweit es
forderlich ist,
anordnen, daß
reien oder an-
fallenden Mag-
lieferen. Die
hierfür einhei-
Gegen die
gen nach Wf-
die zuständigen
leine aufstiehl-

§ 4. Bo-
a) Kinder-
jahre,
b) stillende
c) schwange-
Monaten
d) Kranke
ner Bef-
Die Reich-
aber die den
zu gewähr-
Die Unter-
insbesondere
nen Gruppen
ten zu gewä-
des Kommun-
entsprechender
Jorgungsbered-
mengen weit-
Kindern über
(Jahre) Vollm-
Anspruch
Maggabe der
insoweit, als

Die Bes-
von dem Um-
munalverband
stellen oder
Die den
Befugnisse
denen die K-
den Bezirk de-
Wf. 2).
§ 5. J-
der Reichs-
Gesamtmenge
sie zu entrah-
Kann B-
nicht oder n-
entrahmt un-
als Frischmil-
mischmenge i-
bei Aufstiehl-
Wf. 1 Nr.
fette vom 20
bringen. Sie
Gramm Fett
§ 6. D-
Einrichtungen
und Verteil-
nen und in
und Magerm-
den Selbst-
Die Kon-
meinden die
meinde über-
Die Ver-
zeugnissen
braucher, so-
erhalten, da-
anderen be-
Reichsstelle
Befugnis auf

Verordnung

über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917.

(Reichsgesetzblatt Seite 1005.)

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 755) wird folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2. Milch im Sinne dieser Verordnung sind Rohmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand, ferner alle Bestandteile, die durch Zerlegung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermilch, Molke, Molkenkeim, Kasein, Milchsäure u. dgl.), endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Rohmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauerjoghurt jeder Art, Joghurt, Kefir, Lactosan und ähnliche Erzeugnisse) sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter.

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch. Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauerjoghurt ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Rohmilch.

§ 3. Selbstverfänger sind die Haushalte, welche ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsbereichen, bei welchen herkömmlich die Gewinnung von Rohmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstverfänger ist der Bedarf an Milch (Wf. 3) zu befreien. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterverfälschung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundzüge nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstverfänger an Rohmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfertigungszwecke festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können hierfür einzelliche Grundzüge aufstellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß jeder Haushalt von Molkereien oder anderen Stellen einen Teil der anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landeszentralbehörden können hierfür einzelliche Grundzüge aufstellen.

Wegen die Festsetzungen oder Anordnungen nach Absatz 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 15) zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Rohmilchverfälschungsberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre.
- b) stillende Frauen.
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung.
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigungen.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die den Rohmilchverfälschungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterabteilung dieser Gesamtmengen, insbesondere die Bestimmung der einzelnen Gruppen der Rohmilchverfälschungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter entsprechender Mäßigung der den Rohmilchverfälschungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über sechs Jahre, Personen über 65 Jahre) Rohmilch zuweisen.

Anspruch auf Zuteilung von Rohmilch nach Maßgabe der örtlichen Festsetzungen besteht nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Absatz 1 d sind von dem Arzt oder einer von dem Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Absatz 2).

§ 5. Insoweit Rohmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgesetzten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entnehmen und zu verteilen. Kann Rohmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entnommen und verteilt werden, so darf sie als Rohmilch verwendet werden; diese Rohmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverband bei Aufstellung des Verteilungsplanes (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Anrechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Rohmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer getragenen Erzeugung und Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Rohmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstverfängern nach § 3 zu befreien ist. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Rohmilch oder Erzeugnissen aus Rohmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie nicht als Selbstverfänger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen befähigenden Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Mägen von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie nicht als Selbstverfänger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen befähigenden Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Mägen von Rohmilch, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchhäuser angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Landlieferung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkereien und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Molkereinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel u. dgl.) von dem Befürworter gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Mißgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Ueber ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegen, und wenn beide Stellen in demselben Kommunalverband liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichsminister. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Preisvorschriften.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Rohmilch, Magermilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179).

IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung.

§ 9. Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, rufen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

V. Verbotsvorschriften.

§ 10. Es ist verboten:

1. Rohmilch und Sahne in gewöhnlichen Vertriebsbehältern außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Vorbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokolade und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Sekt- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verpacken;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewöhnlichen Vertriebsbehältern und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Käse für technische Zwecke zu verwenden;
8. Rohmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Kälber, die nicht älter als sechs Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verbotsvorschriften; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeines.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstverfänger;

- b) über den Verbrauch von Magermilch;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Magermilch sowie über die Milchlieferungen an Vertriebsstellen, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse, sowie über die Milchlieferung an Molkereien, Fabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden, sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verfahren.

§ 12. Haushalte sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewöhnlich verwenden oder verarbeiten, haben:

- a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
- b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsbücher, Aufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13. Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter neben ihren Haushalts- und Wirtschaftsbereichen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnung aufzuhebenden Befugnis, Rohmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verkauf von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festsetzen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunalverbände ihres Bezirkes zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden übertragen.

§ 14. Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VII. Strafvorschriften.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 13, 15 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Uebergangsvorschriften.

§ 17. Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1100) tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts:
v. Waldow.

Anordnung

der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917. (Reichsanzeiger Nr. 268 vom 8. November 1917.)

Zu § 2. Unter Milch und Milcherzeugnisse im Sinne der Verordnung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Zu § 3. 1. Haushalte im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur, wer Milch für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält.

2. Zu den Selbstverfängern zählen u. a. nicht Soldaten, sogenannte Saisonarbeiter und Kriegsgefangene. Auf diese sowie auf andere Wirtschaftsbereiche, die nicht zu den Selbstverfängern

gehören, finden die Vorschriften des § 4 Anwendung.

3. An Stelle von Magermilchlieferungen können die Kommunalverbände Quarklieferungen anordnen, wenn eine derartige Anordnung zweckmäßig und wirtschaftlich durchführbar erscheint. Solche Lieferungen unterliegen der Verkehrsregelung durch die Kommunalverbände (§ 6 der Verordnung).

Zu § 4. 1. Der tägliche Gesamtbedarf der Rohmilchverfälschungsberechtigten ist nach folgenden Ansätzen zu errechnen:

- a) für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, je ein Liter,
- b) für stillende Frauen je ein Liter auf jeden Säugling,
- c) für Kinder im dritten und vierten Lebensjahre je $\frac{3}{4}$ Liter,
- d) für schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung je $\frac{3}{4}$ Liter,
- e) für Kinder im fünften und sechsten Lebensjahre je $\frac{1}{2}$ Liter,
- f) für Kranke ein Liter, gerechnet auf zwei $\frac{1}{2}$ der Bevölkerung.

2. Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem vierten Teile der Geburten im vorhergehenden Jahre.

3. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere das Vorhandensein größerer Krankenanstalten, eine hohe Zuweisung von Rohmilch an Kranke notwendig machen, so kann der dem Absatz zu 1 f zugrunde zu legende Prozentsatz der Bevölkerung mit Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle erhöht werden, jedoch ohne Genehmigung der Reichsstelle nicht über drei $\frac{1}{2}$ v. S.

4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für Rohmilchverfälschungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens zwei Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für die Anwesenheit von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchverfälschungsberechtigte Anwesenheiten, in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu besorgen, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, keiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 6. 1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Störungen in der Lieferung mit der erforderlichen Bedarfsmenge eintreten oder eintreten drohen.

2. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für kleine Gemeinden Ausnahmen von der Vorschrift des § 6, Absatz 3 zuzulassen, sofern hierdurch die Uebersicht und Aufsicht über den Milchverbrauch nicht erschwert wird.

3. Gemeinden über 10 000 Einwohner sind verpflichtet, der Reichsstelle bis zum 10. jeden Monats Nachweisungen beizubringen:

- a) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat der Rohmilchgesamtbedarf ihres Bezirkes nach den zu § 4 erlassenen Anordnungen gewesen ist, und zwar unter Aufzählung der einzelnen Ansätze unter a bis f und Angabe der in den Ansätzen a bis e berücksichtigten Kopfzahlen;
- b) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die Rohmilchmengen und Magermilchmengen gewesen sind, die:

1. in ihrem Bezirk geliefert,
 2. in ihrem Bezirk gewonnen,
 3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
 4. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,
- und zwar zu 1 und 4 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden;

- c) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die zur Verbutterung gelangten Rohmilchmengen gewesen sind.

4. Gemeinden, in denen Rohmilch nur gegen Bezugskarten oder anderen befähigenden Ausweis verabreicht werden darf, haben den Kommunalverbänden, kreisfreie Gemeinden den übergeordneten Verteilungsstellen auf Verlangen bis zum 10. jeden Monats Nachweisungen gemäß Ziffer 3 beizubringen.

5. Gemeinden und Kommunalverbände, die Milch aus anderen Gemeinden oder Kommunalverbänden beziehen, sind auf Verlangen verpflichtet, der liefernden Gemeinde oder dem Kommunalverband bis zum 10. jeden Monats Nachweisungen über die im Vormonat bezogenen Milchmengen beizubringen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch gegenüber der übergeordneten Stelle und gegenüber der Reichsstelle.

6. Alle Milchsorten müssen den augenfälligen Ansprüchen tragen:

„Milch ist im Haushalt sofort abzuholen.“ Die Kommunalverbände haben wenigstens einmal monatlich in den Amtshäusern durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise für ausreichende Auffklärung der Öffentlichkeit zu sorgen, daß Milch im Haushalt aus Gesundheitsrücksichten sofort abzuholen ist.

Zu § 7. 1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Rohmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vgl. § 14 Absatz 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundzüge der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3 Absatz 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschneidende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverband liegen, dieses Verbandes; erfolgt die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.

2. Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht von

mittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Elieferer tunlichst zu überlassen.

3. Die anordnende Stelle kann insbesondere auch den Zwangsanspruch von Aufstellungen an Molkereien anordnen und zur Sicherstellung der Erzeugung von Butter verbieten oder die Schließung von Molkereien und Buttermolkereien anordnen, wenn eine derartige Anordnung wirtschaftlich zweckmäßig und durchführbar erscheint.

Zu § 10. Die Kommunalverbände werden ermächtigt,

- a) mit Zustimmung der Landes- oder Provinzialverwaltung die Erlaubnis der Verfertigung von Vollmilch an Molkereien weiter zu beschränken,
- b) die Verfertigung von Vollmilch an Molkereien bis zu sechs Wochen für die Fälle zu genehmigen, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt.

Zu § 11. 1. Es ist verboten, ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in gewerblichen Betrieben

- a) Anordnungen (konzentrierte, homogenisierte, trockene, sterilisierte Milch und dergleichen),
- b) Rohmilchergüsse jeglicher Art aus Milch herzustellen.

2. Soweit die Reichsstelle eine Erlaubnis zur Verfertigung von Rohmilchergüssen gibt, sind die Waren an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, oder eine andere von der Reichsstelle bestimmte Stelle abzuliefern.

3. Soweit die Reichsstelle die Verfertigung von Rohmilchergüssen aus Milch gestattet, dürfen diese in Zukunft nur noch an behördlich zugelassene Ausgabestellen, z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Säuglingsfürsorgeanstalten, amtliche Prüfungsstellen, Apotheken u. dgl., abgegeben werden. Den Kommunalverbänden steht es frei, die Rohmilchergüsse unmittelbar von den Fabriken zu beziehen oder den Fabriken die bezugsberechtigten Ausgabestellen namentlich zu bezeichnen. Die Kommunalverbände haben zu überwachen, daß die nach dem durchschnittlichen Bedarf benötigten Mengen dieser Rohmilchergüsse in der Ausgabestellen jederzeit zur Verfügung gehalten werden.

4. Rohmilchergüsse und Rohmilch aus Milch dürfen, soweit sie nicht auf behördlichem Wege verteilt werden, an Verbraucher nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung (Verschreibung) abgegeben werden.

Bemerkung:

1. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Verfertigung von Rohmilchergüssen aus Rohmilch erteilt.

2. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Verfertigung von folgenden Rohmilchergüssen gegeben:

- a) Einseitig nach Finkelschtein & Meyer den Töbelschen Rohmilchergüssen in Wörlitz in Sachsen,
- b) Rohmilch derselben Firma und den Töbelschen Rohmilchergüssen in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen,
- c) Rohmilch (Käse-Rohmilch) den Vereinigten Chemischen Werken in Osnabrück in Bayern,
- d) Rohmilch der Firma Plasmon G. m. b. H. in Neubrandenburg in Mecklenburg,
- e) Rohmilch den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen.

Zu § 16. Zur Vermeidung des Verderbs der Rohmilchergüsse werden auf An-

trag 11 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 235) verwiesen.

Zu § 18. Die Durchfuhrung der Vorschriften des § 3 Absatz 3, des § 5 und des § 6 Absatz 3 ist bis zum 15. Dezember 1917 zu bewirken.

Berlin, den 8. November 1917.

Reichsstelle für Speisefette:
Rothe.

Zu der vorstehenden Verordnung vom 3. November 1917 und den vorstehenden Anordnungen vom 8. November 1917 wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 3 Absatz 3 der Verordnung. Der Einzelbedarf der Selbstversorger an Vollmilch wird auf täglich 1/2 Liter für jeden Haushaltsangehörigen festgesetzt, sofern der Selbstversorger kein Magermilch zur Verfügung hat. Wo Magermilch in Höhe von wenigstens 1/2 Liter täglich für die Person zur Verfügung steht, hat der Selbstversorger für sich und seine Haushaltsangehörigen, soweit sie nicht Vollmilchverfälscherberechtigten sind, keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Vollmilchverfälscherberechtigten sind die ihnen zustehenden Mengen Vollmilch zu belassen.

Die Käufer unter sechs Wochen dürfen durchschschnittlich je sechs Liter Vollmilch täglich zurückbehalten werden.

Die Verfertigung von Vollmilch an Rohmilch, die mehr als sechs Wochen alt sind, sowie an Schweine und sonstige Tiere ist verboten.

2. Zu § 5 Absatz 3 der Verordnung. Die Bescheinigungen sind nach einem vorgeschriebenen Formular auszufertigen und von der ärztlichen Vertrauenskommission für den Landkreis Hammbis zu unterschreiben.

3. Zu § 6 Absatz 2 der Verordnung. Die Regelung der Erfassung und Verteilung der in ihren Bezirken gewonnenen und in ihre Bezirke geleiteten Rohmilch wird den Städten und Gemeinden übertragen.

4. Zu § 7 der Verordnung. Die Bekanntmachung über die Einführung des Rohmilchergusses vom 23. Februar 1917 und die dazu ergangenen Nachträge bleiben so lange in Kraft, bis sie durch neue Bestimmungen ersetzt werden.

Die Herstellung von Butter in Betrieben, die ihre Milch an Molkereien zu liefern haben und von diesen die ihnen zustehenden Rohmilchergüsse zurückbehalten können, ist verboten. In diesen Betrieben hat die Rohmilchverwaltung als Gerät, die zur Butterherstellung benutzten werden oder da geeignet erscheinen, zu besiegeln. Die Verwendung neuer Geräte an Stelle der versiegelten ist verboten.

5. Zu § 13 der Verordnung. Durch § 15 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 16. Januar 1917 ist bestimmt, daß der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch während der Zeit ruht, in der ihnen Milch zur Verfügung steht.

6. Rohmilchergüssen gegen die Bestimmungen in § 15 der Verordnung mit Strafe bedroht.

Hammbis (Westf.), den 20. November 1917.

Der Amtliche Landrat:

J. B. Deimel, Rechnungsrat.

Veröffentlichung!

Kamen, den 7. Dezember 1917.

Die Ortsbehörde:

J. B. Moeninghoff, Stadtrat.

Dortmunder Stadttheater.

Spieleplan

von Sonntag, den 9. Dezember

bis Sonntag, den 16. Dezember.

Sonntag, den 9. Dez. 3-6 Uhr.

Vollständiges Repertoire. 1. Die verurteilte Witwe.

Ein deutsches Märchenballet in 3 Akten von

Gerhart Hauptmann. 7-10 1/2 Uhr. Opern-

preise. B. 60. „Carmen“. Große Oper mit

Tänzen in 4 Aufzügen. Musik von Georges

Bizet. Sämtliche Eintrittskarten vergiffen.

Montag, den 10. Dez. 8-10 1/2 Uhr. 6. Vor-

stellung nur für die Kriegsgesellschaft Arbeiter-

schaft. Der Traum ein Leben. Dramatisches Märchen

in 4 Aufzügen von Franz Grillparzer. Ein-

trittskarten vergiffen. In diesem Tage bleibt

die Kasse nachmittags und abends geschlossen.

Dienstag, den 11. Dez. 7 1/2-10 Uhr.

Opernpreise. B. 60. A. 13. Neu ein-geleitet.

Samstag, den 12. Dez. 7 1/2-10 Uhr. Komische

Oper in 2 Aufzügen von Peter

Cornelius. Der Barbier von Bagdad.

Samstag, den 13. Dez. 7 1/2-10 Uhr. Märchen

mit Gesang und Tanz in 3 Aufzügen und

einem Vorspiel von Oscar Wild. Sämtliche

Eintrittskarten vergiffen. 7 1/2-10 1/2 Uhr.

Schauspielpreise. B. 61. C. 13. Neu ein-

geleitet. Samstag, den 14. Dez. 7 1/2-10 Uhr.

Schauspiel. In 3 Aufzügen von Heinrich

Heine. Donnerstag, den 13. Dez. 7

bis 10 Uhr. Opernpreise. B. 62. A. 14.

„Hänsel und Gretel“. Märchenballet in 3 Akten

von Engelbert Humperdinck. Dichtung von

Adelheid Wette. Hierauf: Samstag, den 14. Dez.

7 1/2-10 1/2 Uhr. Sämtliche Eintrittskarten vergiffen.

Freitag, den 14. Dez. 7 1/2-10 1/2 Uhr.

Schauspielpreise. B. 63. B. 13.

„Nachdem als Erster“. Komödie in 3

Aufzügen von Otto Ernst. Sonntags, den

15. Dez. 7 1/2-10 1/2 Uhr. Ermäßigte Preise.

6. Weihnachts-Kinder-Vorstellung. „Dorn-

röschen“. Märchen mit Gesang und Tanz in

3 Aufzügen und einem Vorspiel von Oscar

Wild. Im Vorverkauf am Sonntag-Vormittag

können Eintrittskarten für die Kinderdarstellungen

nicht abgegeben werden. 7 1/2-9 1/2 Uhr.

Opernpreise. B. 64. Neuheit. Samstag, den 15. Dez.

7 1/2-10 1/2 Uhr. Sämtliche Eintrittskarten vergiffen.

Oper in 3 Akten von Jan van der Stoep. Text von

Vruno Warden und J. M. Welleman.

Sonntag, den 16. Dez. 3-6 Uhr. Volks-

tümliche Preise. Neuheit. Samstag, den 15. Dez.

7 1/2-10 1/2 Uhr. Sämtliche Eintrittskarten vergiffen.

„Die verlorene Tochter“. Aufführung in 3 Auf-

zügen von Ludwig Fulda. 7-10 Uhr. Opern-

preise. B. 65. „Die Jüdin“. Große Oper

mit Ballett in 4 Aufzügen. Musik von Jacques

Fr. Halévy. Text von E. Scire. Deutsch

von Carl Vögler.

Redaktions-Briefkasten.

W. 2. 24. Kamen. Die Frage einer

Erhöhung der Invaliden-, Alters- und der

Unfallrente ist im Laufe der letzten

Monate im Reichstage wiederholt diskutiert

worden. Die Regierung vertritt aber den

Standpunkt, daß sich eine Erhöhung nur dann

durchführen lassen würde, wenn Hand in Hand

mit der Erhöhung der Leistungen unserer

sozialen Versicherungen eine Erhöhung der Bei-

träge geht. Vor dieser Maßnahme spricht aber

die Regierung an sich nicht zurück. In abseh-

bare Zeit ist also mit der Erhöhung der Renten

nicht zu rechnen.

W. in Wehr. Die Annahme an Kindes-

statt (Adoption) kann nur durch amtserichter-

lichen oder notariellen Vertrag zwischen dem

Annahmenden und dem Kinde erfolgen. Welche

mit ein dabei persönlich anwesend sein. Ist das

Adoptivkind aber noch nicht 14 Jahre alt, so

wird es durch seinen Vater oder durch einen

vertreten. Ist es älter als 14 Jahre, jedoch

nach minderjährig, so ist die Zustimmung des

rechtmäßigen Vertreters. handelt es sich um ein

nach volljähriges Kind, auch die Zustimmung der

Mutter erforderlich. Bei allen Minderjährigen

muß die Genehmigung des Vormundschafts-

gerichts eingeholt werden. Ist der Vertrag

von dem Amtsgericht oder Notar geschlossen,

so bedarf er der Bestätigung des Amtsgerichts

des Wohnorts der Annahmenden. Die Be-

stätigung darf nur erteilt werden, wenn ge-

setzliche Hindernisse bestehen. Schon mit der

Vertragsschließung sind die Parteien gebunden

zu Kraft tritt die Adoption mit der Bestätigung

zur, wer selbst keine gesetzlichen Nachkommen

(Kinder, Enkel) hat, kann ein Kind adoptieren;

auch Frauen sind dazu berechtigt. Der oder die

Annahmende muß mindestens 50 Jahre alt

und 18 Jahre älter sein als das Adoptivkind;

jedoch kann der Zustimmung (in Bräutigam)

auf schriftlichem Geheiß von dieser Vorchrift

befreien. Adoption kann durch Vertrag wieder

aufgehoben werden; der Aufhebungsvertrag be-

darf der gleichen Form, wie der Adoptions-

vertrag. 2. Der Vater des unehelichen Kindes

hat, auch wenn das Kind adoptiert wird, nach

wie vor seiner Unterthänigkeit nachzukommen.

Kirchliche Nachrichten.

Größere ev. Gemeinde.

Sonntag, den 9. Dezember. 10 Uhr:

Gottesdienst. Pastor Gieseling. 2 Uhr:

Kinder-Gottesdienst. Pastor Gieseling. 3 Uhr:

Taufen. 5 Uhr: Abendgottesdienst. Pastor

Koch.

Evangelisch-lutherische Gemeinde.

Herrnsprecher 267.

Sonntag, den 9. Dezember. 10 Uhr:

Gottesdienst. Pastor Ewald. 11 1/4 Uhr:

Kinder-Gottesdienst. 12 1/4 Uhr: Taufen. 4 Uhr:

Jungfrauenverein.

Gottesdienst in Bergkamen.

Sonntag, den 9. Dezember. 9 1/2 Uhr:

Gottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kirchenaußen. 11 1/4

Uhr: Kinder-Gottesdienst. — Donnerstag 8 Uhr:

Kriegsanstalt.

Gottesdienstordnung der ev. Gemeinde Rünthe.

Sonntag, den 9. Dezember. Rünthe.

9 1/2 Uhr: Missionar. 10 1/2 Uhr: Kinder-

Gottesdienst. 11 1/2 Uhr: Taufen. 12 1/2 Uhr:

9 1/2 Uhr: Pastor Gieseling. 10 1/2 Uhr: Kinder-

Gottesdienst. 11 1/2 Uhr: Taufen. — Mittwo-

ch, den 12. Dezember, nachmittags 3 Uhr: Ver-

sammlung der Frauenvereine Rünthe und

Berne.

Kriegsfürsorge Kamen.

Schacht „Rünthe“. 1-11. M.

Dr. Ewerlitz.

Standesamt Bradel.

Vom 1. bis 30. November.

Geführte: Modellrechner A. Müller,

Bradel, 43 J.; Bergm. J. Gieseling, Bradel,

39 J.

Am Feste gefallene: Gehr. Bergm. J. G.

Eisenberg, Bradel, 33 J.; Kan. Vorfahre A.

Brandes, Bradel, 19 J.; Gieseling, und Offi-

zierleutnant. Ingen. G. Köhler, Bradel, 25 J.;

Hilf. Bergm. A. B. Dobinski, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Beckm. Führer. A. Reife, Bradel, 31 J.;

Wochen-Chronik.

(Nachdruck verboten.)

Nun hat der alte harte Winter eben
Mal wieder seine Karte abgegeben.
Er wollte uns sagen: Merkt's, ich lebe noch!
Er kam mit Schneesturm und mit Nebel-

schwadern
Und legte flugs mit seinen Minusgraden
Auf Seen und Teiche sein kristallines Joch.
Er dachte wohl: Euch will ich frieren lehren.
Denn dies Jahr könnt ihr euch so gut nicht

wehren.
Nein, diesmal hab' ich in der Hand den
Trumpf.
Ja, ich besitze meinen Feind, das Feuer.
Annap sind die Kohlen, und das Holz ist

teuer.
Das Holzgeld fehlt, und dünn ist Hemd
und Strumpf.
Nicht nichts, Herr Winter, zeig' du dich
nur prächtig.

Tritt auf mit Eis und Schnee und Kälte
trotzig.
Es friert dich diesmal sehr viel leichter schon.
Wir nehmen viel gedulder deine Gaben.
Als wir sie noch vorm Jahr genommen

haben.
Und schimpfen jetzt in hoffnungsvollem Ton.
Denn wisse, Winter, just mit deinem Kommen
hat unser Chor ein Wunderlied vernommen:
Der Wälder Friede hat sich aufgemacht,
Schon ist er auf dem Weg, er kam vom

Osten.
Ihn grüßten froh an seiner Front die Posten.
Dort ging zur Ruh der Kampf, schon schloß
die Schlacht.
Sie schloß! Und wenn nicht alle Zeichen

trügen,
Schloß sie für immer, und es darf zu
Wäldern
Das blutige Eisen bald geschmiedet sein.
Der Wälder Friede hat sich aufgemacht,
Der Deutschlands Feinden tödlich sich be-

bündet.
Stellt sich mit heißer Friedenssehnsucht ein.
Wir werden der Versöhnungshand nicht
wehren.
Wir gönnen einen Frieden ihm in Ehren.
Nur dem Rumören sei er gern gegönnt. —

Was wird nun aus dem übrigen Weltlicht?
Zunächst gibt's dort höchst dämige Ge-
schlechter.
Es gab was drum, wenn ich sie sehen könnt'.
Frankreich muß erst — wie alle kriegs-

kranken —
Zunächst noch mal was mit der Mute haben.
Dann wird's vernünftig bald vernünftig sein.
England bekam ein Pöbelchen schon zu fühlen.

Es lust dabei, die Wunden sich zu lücheln,
Und jetzt, schon lenkt Lord Lansdowne nach:

Nur Wilson wird vermutlich weiter quasseln
Und fürchterlich mit seinem Holzschwert

rasseln.
Weltfriede steht er und wahrheitsfremd
noch da.
Eitelfame Freiheit dort despotischer Dünung.
Biel eitellicher geschäftl. Deutschlands Ver-

hängung.
So wie es, wenn es not tat, stets geschah.

III.

Es gibt ein Glück.

Roman von G. Courths-Mahler.

(6. Fortsetzung.)

Rose-Marie konnte das Schloß nie ohne
eine leise Besorgnis betrachten. Da drüben hat-

ten einst liebe Freunde ihrer Eltern gewohnt.
Das Schloß gehörte noch dem jungen Freiherrn
Henner v. Tellenburg, der aber schon lange

nicht mehr nach Hause gekommen war.
Sie konnte sich noch sehr gut des jungen
Freiherrn erinnern. Er war, als ihr Vater

noch lebte, oft in Walded zu Gast gewesen,
und sein heiteres, sonniges Wesen hatte manchen
Dienstag in das traurige Dasein des Kranken

gebracht.
Henner's Eltern hatten mit den ihren
gute Nachbarschaft gehalten, aber sie waren

schon einige Jahre vor ihren Eltern gestorben.
Der junge Freiherr hatte Tellenburg als
seiner zukünftigen Frau und wenig ein-

trägliches Verstehen von seinem Vater geerbt.
Aber trotzdem seine Vermögensverhältnisse sehr
ungünstig waren, hatte er stets einen hohen

Sinn. Henner war ein Mann, der seinen
Ehren und Ehre bei Rose-Marie's Vater,
wenn es einmal gar nicht mehr weitergehen

wollte. Ein großer Teil der Tellenburg'schen
Wälder und Felder war von Herrn v. Walded
gekauft worden, weil sie Henner nicht mehr

halten